

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

48. Verordnung vom 26.10.1841 publ. 30.10.1841

stattet. Die Besuchenden erhalten durch den Portier die erforderliche Auskunft.

Angehörige und Freunde der Kranken bedürfen, um zu diesen zu gelangen, der Erlaubniß des im Hospitale wohnenden Unterarztes.

Wer zu einer andern Zeit einen Kranken zu besuchen wünscht, hat dazu eine schriftliche Erlaubniß des betreffenden Oberarztes (des Hofraths Dr. Basse für die Militair-Abtheilung und des Kreisphysicus Dr. Kindt für die Civil-Abtheilung) zu erwirken. Fremde Reisende, welchen der Besuch des Hospitals auch außer der obgedachten Zeit frei steht, haben sich an den Hospital-Verwalter oder an den Unterarzt im Hospital zu wenden.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom  
26. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Den Bundes-  
tags-Beschluß v.  
22. April 1841  
wegen des  
Schuzes musica-  
lischer u. drama-  
tischer Werke ge-  
gen unbefugte  
Aufführung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Regierung vom 2. August d. J. den Bundes-Beschluß vom 22. April d. J. wegen des Schuzes musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wird hiermit in Folge Höchsten Auftrages ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Entschädigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers für jeden Fall unbefugter Aufführung, dahin bestimmt werde, daß der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der darauf verwendeten Ko-